amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Jena

Jena, 19.10.2026

Az.: 10 K 30/22 (2)

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.07.2027	**10:00 Uhr**	**3, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadtroda

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Silbitz	2, 148/30	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Straße der Einheit 11	07613 Silbitz, Straße der Einheit 11	3.313	357 BV 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
!!Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen!!! Ehemaliges Herrenhaus sowie augenscheinlich zwei teilweise ruinöse Nebengebäude, Herrenhaus besitzt zwei Vollgeschosse sowie ein ausgebautes Dachgeschoss und ein (teilweise oberirdisches) Kellergeschoss. Ein Spitzboden soll existieren. War Teil eines ehem. Rittergutes, vermutlich im 17. Jhd. errichtet. Bis 1994 als Schule genutzt. Erhaltungszustand schlecht, es besteht allumfassender Instandhaltungsstau. Derzeit nicht nutzbar.;

Verkehrswert: 1,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 01.08.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.